



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

28. Dezember 2014

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Änderung des Wohnsitzes innerhalb der eigenen Gemeinde. Wie lange kann das Verfahren dauern?

Die Änderung des Wohnsitzes ist ein Problem vieler Personen, die sich an die Volksanwaltschaft wenden. Es gibt Personen, die ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen und andere – wie Edoardo (Phantasiename) –, die den Wohnsitz innerhalb der eigenen Gemeinde wechseln.

„Sind die Wartezeiten die gleichen – wurden wir gefragt –, wenn ich meinen Wohnsitz nur in eine andere Straße in derselben Stadt verlege?“

Wir haben Edoardo erklärt, dass mit Gesetz Nr. 35/2012 eine wesentliche Änderung zum geltenden Meldeamtsgesetz (DPR vom 30. Mai 1989, Nr. 223) eingeführt wurde.

Nach Einführung des Art. 17 muss die Eintragung binnen 2 Werktagen nach Einreichung des Antrags erfolgen, egal ob der Antragsteller aus derselben oder aus einer anderen Gemeinde kommt. Die Eintragung muss immer innerhalb der vorgesehenen zwei Tage erfolgen. Das Verfahren ist damit allerdings noch nicht abgeschlossen. Die Gemeindeverwaltung wird dann – und hier die wesentliche Änderung der vorhergehenden Bestimmungen – die notwendigen Überprüfungen vornehmen. Hierfür sieht das Gesetz eine Zeit von 45 Tagen vor. Ergeben die Überprüfungen Unregelmäßigkeiten, so übermittelt die Gemeinde der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Meldung über die Ablehnung mit Angabe der Gründe. Die Bürgerin/der Bürger hat dann 10 Tage Zeit, um seine Gegenäußerungen vorzubringen. Ab diesem Zeitpunkt laufen weitere 45 Tage, innerhalb deren die Gemeinde weitere Kontrollen durchführen wird, bevor sie die endgültige Maßnahme erlässt.

Edoardo wird demnach fast umgehend unter der neuen Adresse eingetragen, allerdings nur für 45 Tage, vorbehaltlich der Löschung. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt das Verfahren als abgeschlossen.

Info

Sind sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it